



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H09

# **Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst**

**vom 23. September 2002**

**mit Änderungen vom 12.11.2018**

Gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und seither erlassenen Revisionen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

- Art. 1**
- Einleitung und Zweck**
- 1 Die Gemeinde ist zuständig für den Schulzahnärztlichen Dienst.
  - 2 Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der obligatorischen jährlichen Zahnkontrolle und die Zahnpflege zugunsten der schulpflichtigen Kinder und der Kinder des Kindergartens.
  - 3 Diese Verordnung legt fest:
    - die Bedingungen für die Gewährung
    - die Höhe und
    - die Auszahlungsweise von Kostenbeiträgen durch die Gemeinde
- Art. 2**
- Leistungen**
- 1 Jährliche Kontrolluntersuchung bei allen Kindern des Kindergartens und der Volksschule durch einen gewählten Schulzahnarzt/ eine gewählte Schulzahnärztin, oder einen Privatzahnarzt/eine Privatzahnärztin.
  - 2 Fluorbürsten in allen Klassen der Volksschule
  - 3 Zähneputzen im Kindergarten
  - 4 Beizug einer Fachperson an allen Klassen des Kindergartens und der Volksschule
- Art. 3**
- Kostenübernahme/-beteiligung der Gemeinde**
- 1a Die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung übernimmt die Gemeinde vollumfänglich, wenn diese durch einen von der Gemeinde gewählten Schulzahnarzt/ eine gewählte Schulzahnärztin durchgeführt wurde.
  - 1b Wird die Kontrolluntersuchung durch einen Privatzahnarzt/eine Privatzahnärztin durchgeführt, wird auf Gesuch hin die Position 4.0100<sup>1</sup> des Zahnarztтарifs der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO an die Eltern zurückerstattet.
  - 1c Die Kontrolle über die jährlichen Kontrolluntersuchungen erfolgt durch die Klassenlehrkräfte zu Handen des Schulzahnpflegeleiters/der Schulzahnpflegeleiterin.
  - 2a An Eltern, die in der Gemeinde wohnhaft sind und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, kann ein finanzieller Beitrag an die Behandlungskosten ihrer schulpflichtigen Kinder gewährt werden.
  - 2.b Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Beitragsskala gemäss Anhang 1.

---

<sup>1</sup> geändert GR-Beschluss 12.11.2018

- 2.c Für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an kieferorthopädische Behandlungen ist eine Beurteilung durch den von der Gemeinde bezeichneten Vertrauenszahnarzt/die bezeichnete Vertrauenszahnärztin Voraussetzung.
- 2.d Kostenbeiträge werden nur für normale, in der Regel gebräuchliche Behandlungen erstattet. Spezialbehandlungen sind ausgeschlossen.  
Ebenso werden keine Kosten für versäumte Sitzungen übernommen.

## Finanzielles

### Art. 4

- 1a Die Taxpunktswerte sowohl für die Kontrolluntersuchungen wie auch für die Behandlungskosten werden mit den Schulzahnärzten/den Schulzahnärztinnen in Verträgen festgelegt.
- 1b Kostenbeiträge für Behandlungen bei Privatzahnärzten/Privatzahnärztinnen werden nur zu dem Tarif übernommen, der mit den Schulzahnärztinnen/Schulzahnärzten vereinbart ist.
- 2 Für die Kontrolluntersuchungen erfolgt die Rechnungsstellung der Zahnärzte/Zahnärztinnen direkt an die Gemeinde.
- 3 Beitragsgesuche sind an die Abteilung Bildung und Kultur der Gemeinde Bolligen zu richten. Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:
- a) eine Offerte des Zahnarztes/der Zahnärztin  
(wenn das Gesuch vor Behandlungsbeginn eingereicht wird)
  - b) Originalrechnung  
Quittung der bezahlten Rechnung  
Allenfalls Abrechnungen der IV- oder Krankenversicherung  
Allenfalls beurteiltes Gesuch Kieferorthopädie  
(nach Abschluss der Behandlung und zur Auszahlung)
- 4 Allfällige Kostenübernahmen oder -beteiligungen durch die Krankenkassen sind jeweils vor Gesuchstellung abzuklären.
- 5 In der Regel erfolgt die Überweisung der Gemeindebeiträge nach Vorlage der vorgehend unter 3b) erläuterten Papiere an die Eltern.
- 6 In Ausnahmefällen und bei Gesuchstellung vor Behandlungsbeginn können Auszahlungen auch direkt an den Zahnarzt/die Zahnärztin erfolgen.

## Rechtsmittel

### Art. 5

- 1 Gegen die in Anwendung dieser Verordnung gefällten Entscheide der Abteilung Bildung und Kultur kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Bildungskommission<sup>2</sup> der Gemeinde Bolligen Einsprache erhoben werden.
- 2 Der Einspracheentscheid der Bildungskommission<sup>2</sup> kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

---

<sup>2</sup> geändert GR-Beschluss 12.11.2018

- Inkrafttreten**
- Art. 6**
- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. August 2002 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzt die Richtlinien über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Bolligen vom 11. Januar 1999.

Bolligen, 23. September 2002

Gemeinderat BOLLIGEN

sig.  
M. Kiener Nellen  
Präsidentin

sig.  
V. Zwahlen  
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

| <i>Betrifft</i>  | <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> |
|--|------------------|----------------------|
| <i>Art 3 Abs. 1b</i><br>Anpassung der Tarifpositionen gemäss Empfehlungen SSO                                    | 12.11.2018       | 1.8.2018             |
| <i>Art. 5 Abs. 1 und 2</i><br>Seit der Neuorganisation der Schulstrukturen ist die Bildungskommission zuständig. | 12.11.2018       | 1.1.2012             |

Bolligen, 12. November 2018

**Gemeinderat Bolligen**

sig.  
Kathrin Zuber  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Schulzahnpflege - Behandlungskostenbeiträge für Kinder finanzschwacher Familien

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen**  
**Präsidiales**  
**Hühnerbühlstrasse 3**  
**3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.